



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** Adrien Pinho, Aude Rapin, Lisa Salamin und Benoît Moret, PS  
**Gegenstand** Goldene Visa: Wie sieht die Situation im Wallis aus?  
**Datum** 08.05.2025  
**Nummer** 2025.05.174 in Zusammenarbeit mit dem DVB und dem DFE

---

Die Besteuerung nach dem Aufwand, gemeinhin auch «Pauschalbesteuerung» oder «goldenes Visum» genannt, ermöglicht es reichen Ausländerinnen und Ausländern, die keiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen, nicht auf der Grundlage ihres weltweiten Einkommens und Vermögens, sondern auf der Grundlage ihres Lebensstils besteuert zu werden. Diese Regelung wird durch die Bundesgesetzgebung vorgegeben und hat eine Hebelwirkung auf die steuerliche Attraktivität der Kantone, wirft aber gleichzeitig berechnete Fragen in Bezug auf Gerechtigkeit, Transparenz und sozialen Zusammenhalt auf.

Der Staatsrat ist sich dieser Herausforderungen bewusst und bemüht sich, ein Gleichgewicht zwischen der wirtschaftlichen Attraktivität des Kantons und der Wahrung der sozialen Gerechtigkeit zu gewährleisten.

### **1. Wie sieht die Tendenz in Sachen goldene Visa im Wallis aus? Wurden in den letzten Jahren mehr oder weniger solcher Visa erteilt?**

Seit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen am 1. Januar 2016, die einen strengeren Rahmen für die Besteuerung nach dem Aufwand vorgeben, ist die Zahl der betroffenen Steuerpflichtigen deutlich zurückgegangen. So zählte der Kanton Wallis 2014 rund 1'200 pauschal besteuerte Steuerpflichtige im Vergleich zu 800 im Jahr 2022.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass die Mehrheit der Begünstigten dieser Regelung Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs sind. Bis dato stammen rund 50 von ihnen aus Drittstaaten.

### **2. Welches sind die Bedingungen und Kriterien, um im Wallis ein goldenes Visum zu erhalten? Orientieren sie sich an den nationalen und internationalen Praktiken?**

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines erheblichen fiskalischen Interesses ist in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geregelt.

Die betroffene Person muss namentlich ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen, sich den Grossteil des Jahres dort aufhalten, darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und muss über ein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen.

Im Wallis wird das erhebliche fiskalische Interesse bei einem steuerbaren Mindesteinkommen von 700'000 Franken angenommen (entspricht einem steuerbaren Vermögen von 2'800'000 Franken). Für Personen ab 55 Jahren, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, wird diese Anforderung auf 500'000 Franken herabgesetzt (steuerbares Vermögen von 2'000'000 Franken).

Bei Steuerpflichtigen unter 55 Jahren sieht ein Anreizmechanismus vor, den Betrag des erforderlichen Einkommens für jede Million Franken, die in ein Walliser Unternehmen investiert

wird, um 5 Prozent zu senken, bis höchstens 20 Prozent. Es wurden zwar Gespräche mit Gesuchstellenden geführt, der Anreizmechanismus wurde jedoch noch nie angewendet; daher war bisher noch keine Wirksamkeitsprüfung erforderlich (vgl. Frage 6).

### **3. Warum ist das Wallis im interkantonalen Vergleich grosszügiger bei der Erteilung goldener Visa?**

Der Staatsrat ist nicht der Meinung, dass der Kanton Wallis im Vergleich zu anderen Kantonen grosszügiger bei der Pauschalbesteuerung ist.

Denn:

- Die Bedingungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines erheblichen fiskalischen Interesses sind auf Bundesebene geregelt und gelten einheitlich für alle Kantone;
- jedes Gesuch unterliegt einer obligatorischen Genehmigung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), das insbesondere die Vereinbarkeit des Gesuchs mit dem nationalen Interesse prüft;
- die im Wallis angewendeten Schwellenwerte liegen im nationalen Durchschnitt. Ein aussagekräftiger Vergleich muss darüber hinaus die effektiven Steuersätze der einzelnen Kantone einbeziehen.

### **4. Welches sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der goldenen Visa in unserem Kanton? Wie hoch sind die diesbezüglichen Vermögens- und Investitionsbeträge?**

Für das Steuerjahr 2022 überstiegen die durch die 808 nach dem Aufwand besteuerten Steuerpflichtigen generierten Steuereinnahmen 120 Millionen Franken.

In wirtschaftlicher Hinsicht beliefen sich die Auswirkungen dieser Regelung schweizweit (Unterkunft, Konsum, Beschäftigung von lokalem Personal usw.) laut einem Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2011 auf rund 22'497 Vollzeitstellen für 4'500 Steuerpflichtige. Durch Hochrechnung lässt sich schätzen, dass die 800 Walliser Steuerpflichtigen rund 4'000 Arbeitsplätze unterstützen, was diese Regelung zu einem wichtigen Motor der kantonalen Wirtschaft macht.

### **5. Welche Wirtschaftssektoren profitieren am meisten von diesen Investitionen? Gibt es spezifische Bereiche, für die diese Gelder hauptsächlich verwendet werden?**

Der Kanton führt keine detaillierten Statistiken betreffend die Investitionen von nach dem Aufwand besteuerten Steuerpflichtigen oder über die Sektoren, die davon profitieren. Die Frage 2 geht allerdings auf die besonderen Bedingungen für Investitionen im Wallis ein.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine der zwingenden Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalbesteuerung darin besteht, dass die ausländische Person keiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgeht. Sollte sich herausstellen, dass sie auf unserem Hoheitsgebiet solchen Tätigkeiten nachgeht, würde sie den Vorteil der Pauschalbesteuerung verlieren.

### **6. Gibt es Kontroll- und Begleitmassnahmen, um sicher zu gehen, dass die versprochenen Investitionen effektiv getätigt werden? Falls ja: welche?**

Wie bei Frage 2 angegeben, haben bisher noch keine Steuerpflichtigen die reduzierten Steuerbedingungen als Gegenleistung für eine Investition in Anspruch genommen. Folglich wurde diesbezüglich auch noch kein Kontrollmechanismus aktiviert. Dieser wird von Fall zu Fall aktiviert.

## **7. Wie wirkt sich diese Praxis auf die lokale Bevölkerung aus?**

Die Einnahmen aus der Besteuerung nach dem Aufwand ermöglichen es dem Kanton, in Bereiche von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Bildung oder Infrastruktur zu investieren, was der gesamten Walliser Bevölkerung zugutekommt.

Darüber hinaus erzeugen diese Steuerpflichtigen indirekt positive wirtschaftliche Auswirkungen, indem sie lokale Dienstleister in Anspruch nehmen (juristische Dienstleistungen, Hauspersonal, Gärtner, Detailhändler usw.).

Der Staatsrat räumt jedoch ein, dass der Zuzug wohlhabender Personen zu einem Anstieg der Nachfrage und der Preise für Luxusimmobilien beitragen kann, insbesondere in einigen touristischen Gemeinden, was sich indirekt auf den lokalen Wohnungsmarkt auswirken kann.

Auswirkungen Administration: nicht anwendbar

Auswirkungen Finanzen: nicht anwendbar

Auswirkungen Personal (VZE): nicht anwendbar

Auswirkungen NFA: nicht anwendbar

Sitten, 29. Juli 2025